

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Lesefassung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 79/2006 vom 30.11.2006), zuletzt geändert in der Ersten Änderungsordnung vom 17. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 70/2007 vom 16.11.2007).

Lfd. Nr.	Änderungsordnung	Datum	Fundstelle (FU-Mitteilungen)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Erste	17.10.2007	67/2007	§2, §4, §7, §9, §11, §12, Anlage1, Anlage 2	geänd.

Die vorliegende **Lesefassung** dient der Information der Studierenden. Es handelt sich **nicht** um die offizielle und rechtsgültige Version der Bachelorprüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bonuspunkte
- § 7 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Studienabschluss
- § 10 Schlussvorschriften

Anlage 1: Modulbeschreibungen; in separatem Dokument als Leseversion)

Anlage 2: Zeugnis (deutsche Version, Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft eingesetzte Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
 - (a) 150 LP im Kernfach und
 - (b) 30 LP im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung.
- (2) Von den im Kernfach nachzuweisenden LP entfallen
 - (a) 48 LP auf den Studienschwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - (b) 18 LP auf den Studienschwerpunkt Quantitative Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - (c) 18 LP auf den Studienschwerpunkt Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
 - (d) 12 LP auf den Studienschwerpunkt Recht für Wirtschaftswissenschaftler
 - (e) 42 LP auf den Studienschwerpunkt Vertiefungsgebiete der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und
 - (f) 12 LP auf die Bachelorarbeit.
- (3) Die in den Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Prüfungsleistungen, insbesondere solche die im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, müssen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (5) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsbe-
rechtigten zu stellen.
- (6) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-
Verfahren ab- gelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung
einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Prüfung
unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsaus-
schuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie, gemes-
sen an den Anforderungen gemäß Abs. 4, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass
einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungs-
ergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergeb-
nisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Vermin-
derung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder
eines Studenten auswirken. Übersteigt die Zahl der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben
15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die
Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren
Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, wenn dieser Teil mit ei-
ner Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtpfungsleistung
einfließt.
- (7) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Stu-
dentin oder der Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder
wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Punkte um nicht mehr
als 10 Prozent die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der
jeweiligen Modulprüfung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet.
- (8) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Ab-
satz 7 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:
- 1, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
 - 2, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - 3, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - 4, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten
Noten gilt im Übrigen § 13 SfAP.

- (9) Die in den Modulen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung zu erbringenden
studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen
Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernfor-
men sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte werden in der Prü-
fungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudien-
gängen der Freien Universität Berlin (PO-ABV) sowie in der Prüfungsordnung für den
Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in Bachelorstudiengängen des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft geregelt.

§ 5 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüferin/der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Zulassungs-
voraussetzungen für Klausuren (z.B. Mindestanzahl eingereicherter Übungsaufgaben, Ab-
halten von Präsentationen etc.) festlegen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann im Rahmen der Module des Kernfachs im

jeweils nachfolgenden Semester wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit der Note ‚nicht ausreichend (5,0)‘ bewerteten Modulprüfung ist auf Antrag im Semester des vorangehenden Prüfungsversuchs möglich, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung einer Studentin bzw. eines Studenten handelt, mit deren Bestehen die Voraussetzung für die Feststellung des Studienabschlusses gemäß § 9 Abs. 1 erfüllt wäre. Diese Prüfung kann in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bonuspunkte

- (1) Jede Studentin und jeder Student des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre verfügt bei Aufnahme des Studiums zum ersten Fachsemester über 60 Bonuspunkte. Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Erstversuch und Wiederholungsversuche) führt zur Minderung der Bonuspunkte in Höhe der der Prüfungsleistung zugeordneten Leistungspunktzahl. Wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Bonuspunkte negativ, ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. Führt der Erstversuch einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu negativen Bonuspunkten, so darf diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden.
- (2) Im Falle der Immatrikulation für ein höheres Fachsemester beläuft sich die Höhe der mit Aufnahme des Studiums zur Verfügung stehenden Bonuspunkte auf das Zehnfache der bis zum Ablauf der Regelstudiendauer verbleibenden Fachsemesterzahl.
- (3) Wird aufgrund des Versuchs, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so führt dies zur Minderung der Bonuspunkte in doppelter Höhe.
- (4) Studierende, welche die Hälfte der bei Aufnahme des Studiums zur Verfügung stehenden Bonuspunkte verbraucht haben, werden schriftlich aufgefordert, an einer besonderen Studienfachberatung teilzunehmen. Bis zur Teilnahme an dieser Studienfachberatung wird die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen ausgeschlossen; der Termin für die Studienfachberatung muss so gesetzt werden, dass Studierende für den Fall der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Termins nicht an fristgerechter Anmeldung gehindert werden.
- (5) Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 7 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Studierende werden auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie
 1. im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind
 2. die Module
 - gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung
 - gemäß § 10 Abs. 2 der Studienordnung
 - „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Statistik für Wirtschaftswissenschaftler“, § 8 Abs. 2 der Studienordnung)
 - sowie Module gemäß § 11 Abs. 2 der Studienordnung im Umfang von 24 LPerfolgreich absolviert haben.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit sowie eine eidesstattliche Erklärung, dass die oder der Studierende nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre studierten Module vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst etwa 30 Seiten bzw. etwa 9000 Wörter.
- (4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer bzw. einem weiteren Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (7) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.

§ 9 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die oder der Studierende sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder im gleichen Fach in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder vorgeschriebene Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum

Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gehörenden Modulen identisch oder vergleichbar sind.

- (3) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote die schlechtesten Einzelnoten im Umfang von 12 Leistungspunkten nicht in die Berechnung einbezogen, sofern die entsprechenden Prüfungsleistungen zumindest bestanden sind. Wird der Studienabschluss ein Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erreicht, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote die schlechtesten Einzelnoten im Umfang von 6 Leistungspunkten nicht in die Berechnung einbezogen, sofern die entsprechenden Prüfungsleistungen zumindest bestanden sind. Für Studierende, die während des Studiums des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mindestens zwei Semester als gewähltes Mitglied in einem durch Gesetz oder Satzung geschaffenen Gremium in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin tätig gewesen sind, kann die Studiendauer gemäß Satz 1 und 2 auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten entsprechend ihrer bzw. seiner Belastung durch die Gremientätigkeit verlängert werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Aufgrund der bestandenen Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Version ausgehändigt (Anlagen 2 bis 5). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.
- (5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden lediglich
- die ersten vier gewählten Vertiefungsgebiete gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 der Studienordnung,
 - die ersten zwei gewählten Vertiefungsgebiete gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 bis 12 der Studienordnung und
 - das erste gewählte Vertiefungsgebiet gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 und 14 der Studienordnung

berücksichtigt, wobei der Zeitpunkt der ersten Anmeldung zu einem Modul des jeweiligen Vertiefungsgebietes entscheidet. Hat eine Studentin oder ein Student auf diese Weise Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mehr als 42 LP absolviert, so entscheidet sie bzw. er nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 der Studienordnung, welche Module in die Ermittlung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 10 Mündliche Prüfung für das Wirtschaftsprüfungsexamen

- (1) Vorbehaltlich des Vorliegens einer Bestätigung der „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ gemäß § 8 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung wird den Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung ermöglicht, die auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechenbar ist.
- (2) Die möglichen Gegenstände der mündlichen Prüfung ergeben sich aus einem oder mehreren der folgenden Module:
- Grundlagen der Makroökonomie

- Grundlagen der Mikroökonomie
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen externer Unternehmensrechnung
- Grundlagen interner Unternehmensrechnung
- Investition und Finanzierung
- Jahresabschluss und Steuern
- Supply and Operations Management
- Unternehmensrechnung I
- Unternehmensrechnung II.

Die Prüfung ersetzt nicht die in den genannten Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung ist für die Berechnung der Endnote nicht relevant.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist neben der Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin die erfolgreiche Absolvierung der Module „Unternehmensrechnung I“ und „Unternehmensrechnung II“.
- (4) Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen werden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Prüfung wird zumindest einmal im Jahr abgenommen.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird so bemessen, dass auf jede Studentin und jeden Studenten 20 bis 30 Minuten entfallen. Mehr als drei Studentinnen oder Studenten sollen nicht zusammen geprüft werden.
- (6) Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.
- (7) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) § 13 Abs. 4d SfAP in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 13. März 2006 findet auf die Module des Kernfachs, § 13 Abs. 11 und 12 SfAP auf den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre insgesamt keine Anwendung.
- (2) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernfach	150	
• davon in den Studienschwerpunkten		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	48	
Quantitative Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	18	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	18	
Recht für Wirtschaftswissenschaftler	12	
Vertiefungsgebiete	42	
• davon für die Bachelorarbeit	12	
Allgemeine Berufsvorbereitung (ohne Einfluss auf die Gesamtnote)	30	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 2: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses